

Allgemeine Einkaufsbedingungen
HFO Health Facility Operations Services GmbH
(Version: Juli 2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") gelten für sämtliche Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen (jeweils eine "**Bestellung**"), die von (i) der HFO Health Facility Operations Services GmbH (FN 560690w) ("**HFO**"), (ii) einem mit dieser gegenwärtig oder zukünftig, unmittelbar oder mittelbar, verbundenen Unternehmen (im Sinn von § 189a Z 8 UGB) oder (iii) einem Unternehmen, mit dem ein Betriebsführungs-/Managementvertrag mit HFO besteht, mit Lieferanten oder Dienstleistern (jeweils "**Auftragnehmer**") abgeschlossen werden.
- 1.2. Soweit eine Bestellung durch ein mit HFO verbundenes Unternehmen oder durch ein Unternehmen, mit dem ein aufrechter Betriebsführungsvertrag mit HFO besteht, abgeschlossen wird, gelten diese AEB für die betreffende Bestellung und sämtliche Bezugnahmen in diesen AEB auf HFO sind als Bezugnahme auf das jeweilige Unternehmen zu verstehen. Vertragspartei des Auftragnehmers ist ausschließlich jener Rechtsträger, in dessen Namen eine Bestellung abgeschlossen wurde. Gegenüber anderen Rechtsträgern, insbesondere anderen verbundenen Unternehmen von HFO oder Dritten, erwachsen dem Auftragnehmer keinerlei Rechte oder Pflichten, soweit dies im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Auftragnehmers, Bestimmungen rechtlichen Inhalts in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken oder Mitteilungen des Auftragnehmers, sowie Abweichungen von einer Bestellung entfalten keine Wirkung, sofern diese nicht von HFO im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt insbesondere auch dann wenn der Auftragnehmer auf derartige Bedingungen oder Bestimmungen in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder dergleichen verweist und HFO dem nicht widerspricht.

2. Angebot, Bestellung, Schriftform

- 2.1. Angebote oder Kostenvorschläge des Auftragnehmers sind unentgeltlich, soweit nicht Abweichendes gesondert schriftlich vereinbart wird. Soweit im jeweiligen Angebot oder Kostenvoranschlag des Auftragnehmers nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten diese als verbindlich.
- 2.2. Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen von Bestellung kommen – vorbehaltlich Punkt 2.3.2 – ausschließlich schriftlich zustande. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung durch HFO.
- 2.3. Eine Bestellung kommt im Fall eines rechtsverbindlichen Angebots auf Abschluss eines Vertrages durch HFO wie folgt zustande:
 - 2.3.1. HFO bleibt an Angebote auf Abschluss einer Bestellung für die Dauer von fünf (5) Werktagen ab Absenden des Angebots gebunden.
 - 2.3.2. Die Bestellung kommt durch eine vorbehaltlose und rechtzeitige schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) des Angebots der HFO durch den Auftragnehmer oder durch rechtzeitigen Beginn mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in Entsprechung des Angebots von HFO zustande.
 - 2.3.3. Im Fall des Zugangs der Annahmeerklärung durch den Auftragnehmer bei HFO nach Ablauf der Bindungsfrist ist HFO berechtigt, nach ungebundenem Ermessen zu entscheiden, ob diese dennoch an das Angebot gebunden sein möchte oder das Zustandekommen der Bestellung ablehnt.
 - 2.3.4. Durch die Annahme des Angebots von HFO im Sinne des Punktes 2.3.2 erklärt sich der Auftragnehmer mit der Geltung dieser AEB einverstanden und diese AEB werden Vertragsbestandteil der Bestellung. Die Bestellung kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des Angebots durch HFO sowie dieser AEB zustande.
- 2.4. Eine Bestellung kommt im Fall eines rechtsverbindlichen Angebots auf Abschluss eines Vertrages durch den Auftragnehmer wie folgt zustande:
 - 2.4.1. Sofern im Angebot des Auftragnehmers keine abweichende Bindungsfrist angegeben ist, bleibt der Auftragnehmer an dessen Angebot für die Dauer von fünfzehn (15) Werktagen gebunden.
 - 2.4.2. Die Bestellung kommt durch eine rechtzeitige schriftliche Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch HFO zustande.
 - 2.4.3. Im Fall eines Zugangs der Annahmeerklärung durch HFO nach Ablauf der anwendbaren Bindungsfrist hat der Auftragnehmer HFO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob sich dieser weiterhin an das Angebot gebunden sieht und die Bestellung somit zustande kommt. Der Beginn mit der tatsächlichen Leistungserbringung gilt als Einverständnis des Auftragnehmers zur Verlängerung der Bindungswirkung bis zum Annahmezeitpunkt.

- 2.4.4. Durch Legung eines Angebots an HFO, spätestens aber mit Ausführung der Lieferung oder mit Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung, erklärt sich der Auftragnehmer mit der Geltung dieser AEB einverstanden und diese AEB werden Vertragsbestandteil der Bestellung. Die Bestellung kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des Angebots des Auftragnehmers sowie dieser AEB zustande.
- 2.5. Diese AEB gelten im Fall von Rahmenverträgen oder sonstigen Dauerrechtsbeziehungen zwischen HFO und dem Auftragnehmer für jede zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Bestellung und zwar auch dann, wenn darauf im Rahmen des Abschlusses der einzelnen Bestellung nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.6. Die Schriftform im Sinne dieser AEB ist durch die Übermittlung von handschriftlich oder elektronisch signierten Dokumenten per E-Mail oder durch Einhaltung eines aufrechten EDI-Vertrages gewahrt.
- 3. Liefer- und Leistungsumfang**
- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt Lieferungen und Leistungen im Umfang der Bestellung.
- 3.2. Leistungsänderungen oder Mehrleistungen des Auftragnehmers werden mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HFO nicht vergütet, sofern nicht im Einzelfall anderes in der Bestellung vereinbart ist.
- 3.3. Soweit eine Bestellung die Verpflichtung des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit medizintechnischen Produkten im Sinne Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (MDR) oder des österreichischen Medizinproduktegesetzes 2021 (MPG 2021), BGBl I 122/2021, beinhaltet, kommen ergänzend zu diesen AEB die Bestimmungen des "Beiblatt – Besondere Bedingungen für medizintechnische Produkte und Leistungen" zur Anwendung.
- 4. Liefer- und Leistungsfrist, Verzugsfolgen**
- 4.1. Die Liefer- bzw Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn in der Bestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Tag der Wirksamkeit der Bestellung zu laufen. Ist keine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Werktagen zu liefern bzw zu leisten. Wurde hingegen eine Liefer- oder Leistungsfrist in der Bestellung vereinbart, gilt diese als unveränderlich.
- 4.2. Eine Lieferung gilt als rechtzeitig, wenn die Lieferung vor Ablauf der Lieferfrist an dem in der Bestellung vereinbarten, oder sonst von HFO angegebenen Bestimmungsort einlangt und HFO die volle rechtliche und faktische Verfügungsgewalt über den gesamten bestellten Lieferumfang (inklusive sämtlicher Dokumentation, insbesondere Qualitätszertifikate und Ursprungszeugnisse) erlangt.
- 4.3. Eine Leistung gilt als rechtzeitig, wenn die Leistung vor Ablauf der Leistungsfrist an dem vereinbarten oder sonst von HFO angegebenen Erfüllungsort im Ausmaß des vereinbarten Leistungsumfanges vereinbarungsgemäß und vollständig erbracht wurde.
- 4.4. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung (oder Teilen hiervon) in Verzug, kommen die gesetzlichen Verzugsfolgen zur Anwendung.
- 4.5. Ist die Liefer- oder Leistungsfrist nach der vertraglichen Vereinbarung oder dem Zweck der bestellten Lieferung oder Leistung als festbestimmt bedungen (Fixgeschäft), ist HFO im Verzugsfall berechtigt, ab Ablauf der Liefer- und Leistungsfrist vom Auftragnehmer pro angefangener Verzugswoche eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Vertragsentgeltes (netto) zu verlangen. Punkt 4.4 dieser AEB sowie die Geltendmachung von sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen, insbesondere hinsichtlich eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleibt hiervon unberührt.
- 5. Erfüllungsort, Lieferung, Leistung, Übernahme, Mängel**
- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist mangels abweichender Vereinbarung in der Bestellung der von HFO bekanntgegebene Bestimmungsort (Bringschuld).
- 5.2. Mangels abweichender Vereinbarung in der Bestellung erfolgen Lieferungen auf Basis von Delivered Duty Paid (DDP) gemäß INCOTERMS 2020 an den von HFO bekannt gegebenen Bestimmungsort.
- 5.3. Der Liefer- oder Leistungszeitpunkt sowie die Übernahme (Abnahme) von Lieferungen und Leistungen ist mit HFO zu koordinieren. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Lieferungen und Leistungen mangels abweichender Vereinbarung nur zu den regulären Geschäftszeiten des jeweiligen Rechtsträgers übernommen werden können.
- 5.4. Lieferungen gelten erst dann als vollständig erbracht, wenn sämtliche (Teil-)Lieferungen vom Auftragnehmer am vereinbarten Lieferort abgeliefert wurden und die betreffenden (Teil-)Lieferungen von HFO durch Gegenzeichnung eines Lieferscheins des Auftragnehmers angenommen wurden.
- 5.5. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.6. Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung kommen die jeweils anwendbaren gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Die Mängelrügeobliegenheit von HFO im Sinne der §§ 377, 378 UGB wird jedoch ausgeschlossen.
- 5.7. Der Auftragnehmer ist bei Mangelhaftigkeit einer Lieferung oder Leistung über Aufforderung von HFO verpflichtet, einen Mängel- und Maßnahmenkatalog zu erstellen bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung fortzuführen. Der

Maßnahmenkatalog hat folgende Inhalte aufzuweisen: Mangel, Definition, konkrete bzw mögliche Ursachen, sowie zur allfälligen Verbesserung notwendige Maßnahmen (inklusive Termine).

6. Software, Nutzungsrechte; Rechte an Arbeitsergebnissen

- 6.1. Soweit die Lieferung oder Leistung aufgrund einer Bestellung auch die Bereitstellung (zB. Verkauf bzw Lizenzierung) oder Herstellung von IT-Infrastruktur, Software oder IT-Beratungsleistungen beinhaltet, kommen ergänzend zu diesen AEB die Bestimmungen des "Beiblatt – Besondere Bedingungen für Software" zur Anwendung.
- 6.2. Allfällige Unterlagen und Dokumentation, die der Auftragnehmer HFO im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung von Software erstellt oder beschafft, gehen mit Übernahme in das Eigentum von HFO über.
- 6.3. Soweit die Lieferung oder Leistung auch Arbeitsergebnisse (ausgenommen Software) beinhaltet, die Gegenstand geistiger Eigentumsrechte sind oder sein können, wie insbesondere Werke iSd Urheberrechts, Texte, Graphiken, graphische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Fotos, Layouts, Ideen, Konzepte, Pläne, Logos, Skizzen, Konzepte, Erfindungen, Ideen, räumt der Auftragnehmer HFO an diesen Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung die ausschließlichen, übertragbaren und sublizenzierbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte (einschließlich dem Recht zur Bearbeitung) hinsichtlich sämtlicher derzeit bekannter und zukünftig entstehender Verwertungsarten ein. Werden im Rahmen des Auftrags etwaige Drittmaterialien verwendet, garantiert der Auftragnehmer bzw. leistet Gewähr, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird der Auftraggeber wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hat er dem Auftraggeber jene Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

7. Besondere Informations- und Sorgfaltspflichten

- 7.1. Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden könnten (bspw Lieferengpässe, Verzögerungen, Qualitätsmängel, Produktgefahren, Rückrufaktionen) ist HFO hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.2. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Lieferungen und Leistungen für Gesundheitseinrichtungen bestellt werden und verpflichtet sich im Rahmen der Vertragserfüllung zur Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt.
- 7.3. Die Erfüllung der Informations- und Sorgfaltspflichten nach diesem Punkt 7. entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Leistungspflicht. Allfällige Verzugs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche von HFO bleiben hiervon ferner unberührt.

8. Abwerbverbot

- 8.1. Hat eine Bestellung vorwiegend Beratungsleistungen zum Gegenstand, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Laufzeit des durch die Bestellung begründeten Vertrages sowie für einen Zeitraum von zwölf (12) Monate nach Abschluss der Leistungserbringung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFO keine Mitarbeiter von HFO, unmittelbar oder mittelbar, aktiv abzuwerben.
- 8.2. HFO ist berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Verstoß gegen das Abwerbverbot gemäß Punkt 8.1. dieser AEB eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung allenfalls darüberhinausgehender Schäden durch HFO bleibt davon unberührt.

9. Subunternehmen

Die Weitergabe der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen an einen Subunternehmer (ausgenommen an verbundene Unternehmen des Auftragnehmers im Sinne des § 189a Z 8 UGB) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HFO. Dies gilt auch für den Wechsel eines Subunternehmers bzw. Hinzutreten eines neuen Subunternehmers.

10. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 10.1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Zahlungen durch HFO erst nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten und prüffähigen Rechnung nach der vollständigen und mangelfreien Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, mit einem Zahlungsziel von zumindest sechzig (60) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer einen Skontoabzug in Höhe von zwei Prozent (2%) auf den netto Rechnungsbetrag.
- 10.2. Zahlungen von HFO gelten nicht als Verzicht auf etwaige Rechte oder als Anerkenntnis der Mangelfreiheit von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist gegenüber HFO nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung hinsichtlich offener Forderungen berechtigt, es sei denn, es handelt sich um ausdrücklich von HFO anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen.
- 10.4. Die Zession von Forderungen, die dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit Bestellungen gegenüber HFO entstehen, bedürfen einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von HFO.

11. Haftung

11.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer wie für sein eigenes.

11.2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die vereinbarungsgemäße und sonstige zweckentsprechende Benützung der gelieferten Gegenstände oder Leistungen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer hält HFO hinsichtlich aller Schäden, Kosten sowie sonstiger aufgrund von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegen HFO geltend gemacht werden, vollständig schad- und klaglos.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz

12.1. Informationen sind im Sinne dieser AEB vertraulich, wenn sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder ihrer Natur nach vertraulich sind, sofern diese Informationen nicht allgemein bekannt sind oder der jeweils anderen Vertragspartei bereits auf andere Weise rechtmäßig bekannt waren ("**Vertrauliche Informationen**").

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung von Bestellungen erhaltenen Vertraulichen Informationen von HFO. Diese Verpflichtung bleibt so lange bestehen, bis die Vertraulichen Informationen, ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung, allgemein öffentlich bekannt oder zugänglich werden.

12.3. Von HFO zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich für die Leistungserbringung genutzt werden. Der Auftragnehmer macht diese Informationen und Unterlagen ferner nur jenen Personen zugänglich, sofern und soweit eine unbedingte Notwendigkeit für die Leistungserbringung besteht.

12.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Vertrauliche Informationen jederzeit, über schriftliche Aufforderung durch HFO, binnen drei (3) Werktagen, ohne Zurückbehaltung von Kopien, an HFO zurückzustellen oder zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Vertrauliche Daten sind unwiederbringlich zu löschen. Die Vernichtung bzw. Löschung ist auf Verlangen von HFO schriftlich zu bestätigen.

12.5. Der Auftragnehmer hat HFO unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er feststellt oder den Verdacht hat, dass Vertrauliche Informationen unbefugt verwendet oder offengelegt worden sind; oder Handlungen begangen wurden, die nicht mit ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung vereinbar sind. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer mit HFO zusammenzuarbeiten, um den Besitz der Vertraulichen Informationen wiederzuerlangen und ihre weitere unbefugte Nutzung zu verhindern. Diese Verpflichtungen bestehen unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel der jeweiligen anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder anderweitig.

12.6. Für die im Rahmen der Zusammenarbeit oder sonst im Zusammenhang damit verarbeiteten personenbezogenen Daten iSd Art 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO) müssen die anwendbaren Datenschutzvorschriften gemäß DSGVO und Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSG) eingehalten werden.

12.7. Somit verpflichten sich die Parteien ausdrücklich zur Wahrung und Einhaltung sämtlicher anwendbarer Datenschutzverpflichtungen (insb. DSGVO und DSG), einschließlich des Datengeheimnisses gem. § 6 DSG, in Bezug auf sämtliche personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit oder sonst im Zusammenhang damit übermittelt werden, ihnen zukommen oder sonst bekannt werden.

12.8. Weiters übernehmen es der Auftragnehmer, ihre mit der Zusammenarbeit betrauten Arbeitnehmer sowie externe Dienstleister und Berater im obigen Umfang vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen gemäß DSGVO und DSG, einschließlich des Datengeheimnisses (§ 6 DSG), zu verpflichten; über die Folgen einer Verletzung der Datenschutzverpflichtungen und des Datengeheimnisses zu belehren; und dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzverpflichtungen und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits-/Dienst-/Dienstleistungs-/Werkleistungsverhältnisses gewahrt werden.

12.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, im Falle einer – zur Leistungserbringung notwendigen – Auftragsverarbeitung iSd Art 4 Z 1 iVm Art 4 Z 8 DSGVO, HFO hierüber rechtzeitig vorab zu informieren und eine Vereinbarung gem. Art 28 DSGVO abzuschließen.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, bei Abschluss der Bestellung über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die auch reine Vermögensschäden (ohne zugrundeliegenden Sachschaden) in ausreichendem Umfang abdeckt, zu verfügen und diese bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage von HFO eine Kopie der Polizze zur Verfügung. Eine Betriebshaftpflichtversicherung enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen allfälligen Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflichten gegenüber HFO.

14. Rechtsnachfolge

14.1. HFO ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus der Bestellung zur Gänze oder teilweise an Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Eine solche Übertragung ist an keine Zustimmung des Auftragnehmers gebunden. Dem Auftragnehmer erwächst aus einer Übertragung ferner kein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung.

- 14.2. HFO ist zudem berechtigt, den Vertrag an ein verbundenes bzw. assoziiertes Unternehmen (siehe Definition in Punkt 1.) oder an einen Rechtsnachfolger im Wege einer Verschmelzung, Übernahme, Zusammenlegung, Betriebsübergang, oder einer Neuordnung des Unternehmens abzutreten. Der Vertrag ist ohne Einschränkung verbindlich für die Parteien, ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und ist durch sie durchsetzbar. Eine solche Abtretung ist an keine Zustimmung des Auftragnehmers gebunden. Dem Auftragnehmer erwächst aus einer Abtretung ferner kein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung.
- 14.3. HFO ist zudem berechtigt, weitere Gesellschaften als Vertragspartner in den Vertrag aufzunehmen („Vertragsbeitritt“). Die Aufnahme weiterer Gesellschaften erfolgt durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung in Schriftform. Der Auftragnehmer stimmt der Aufnahme weiterer Gesellschaften und den hiezu gegebenenfalls erforderlichen Änderungen dieses Vertrages bereits jetzt ausdrücklich und unwiderruflich zu. Dem Auftragnehmer erwächst aus einem Vertragsbeitritt ferner kein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung.
- 14.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von und bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber HFO ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, seine Rechte und Pflichten aus einer Bestellung abzutreten, zu übertragen oder die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen und Obliegenheiten zu delegieren.
- 15. Compliance**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen und veröffentlichten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct for Business Partners) von HFO, abrufbar unter: <https://www.vamed-care.com/downloads/vamed-care-verhaltenskodex.pdf> einzuhalten.
- 16. Anwendbares Recht & Gerichtsstand**
- 16.1. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) zur Anwendung.
- 16.2. Es gilt die ausschließliche internationale Zuständigkeit Österreichs für sämtliche Streitigkeiten zwischen HFO und dem Auftragnehmer aus oder in Zusammenhang mit Bestellungen als vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung oder aus jedem anderen Rechtsgrund ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt.
- 17. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel**
- 17.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich HFO und der Auftragnehmer, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 17.2. Die Vertragserfüllung seitens HFO unter jeder Bestellung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von (inter-)nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.

* * * * *

- Beiblatt -

Besondere Bedingungen für medizintechnische Produkte und Leistungen

1. Anwendungsbereich

Sofern HFO medizintechnische Produkte oder Leistungen bestellt, kommen die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich und vorrangig gegenüber den AEB zur Anwendung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AEB unberührt.

2. Dokumentation

2.1. Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

2.2. Die Anlagen-/Gerätedokumentation besteht insbesondere aus:

- a) Deutschsprachiger Gebrauchsanweisung bzw (Kurz-)Bedienungsanleitung
- b) Protokoll der Eingangsprüfung inkl. Sichtprüfung am Aufstellungsort
- c) Prüfungsvorschriften
- d) Konformitätserklärung
- e) technischer Beschreibung, insbesondere bestehend aus
 - Plänen und Zeichnungen,
 - Prüfscheine, Zertifikate, Gutachten (z.B. Hygienegutachten), Bescheinigungen
 - Stammdaten-Aufnahmeblatt,
 - Protokolle über Abnahmeprüfungen, Teilabnahmeprüfungen von Röntgenanlagen
 - Ersatzteillisten,
 - Programmbeschreibung,
- f) einem Nachweis der Schulung im vereinbarten Umfang (Schulungsprotokoll)
- g) vollständiger Programmversion auf einem Datenträger

2.3. Bedienungsanleitungen bzw Gebrauchsanweisungen sind vom Auftragnehmer in deutscher Sprache und jeweils in digitaler Form (PDF-Format) sowie in ausgedruckter, physischer Form bereitzustellen. Für Geräte legt der Auftragnehmer ferner jeweils eine in Folie eingeschweißte Kurzbedienungsanleitung bei.

2.4. Die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Prüfprotokolle sind im Zeitpunkt der Lieferung nicht älter als ein (1) Monat (ausgehend vom Datum des Prüfprotokolls).

2.5. Die Dokumentation von medizinischen elektrischen Systemen beinhaltet zumindest ein System-Stammprotokoll (Systemerrichter, Systemkomponenten, Maßnahmen zur Einhaltung der max. zulässigen Ableitströme, Messprotokoll. (Ein medizinisches elektrisches System ist eine Kombination von mehreren Geräten, von denen mindestens eines ein medizinisches elektrisches Gerät sein muss und durch die funktionelle Verbindung oder eine ortsveränderliche Mehrfachsteckdose verbunden ist.)

3. Schulung / Einweisung

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der HFO vor Ort in der Bedienung des Vertragsgegenstandes theoretisch und praktisch so einzuschulen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der HFO einschulen/einweisen kann.

3.2. Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung richtet sich nach den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte ("MDR") sowie des österreichischen Medizinproduktegesetzes 2021 ("MPG 2021"), BGBl I 122/2021, bzw. der Medizinproduktebetreiberverordnung, BGBl. II 70/2007, jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

3.3. Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

3.4. Die Schulung/Einweisung ist zu dokumentieren. Für die Dokumentation sind mangels abweichender Vereinbarung die von HFO aufgelegten Drucksorten zu verwenden.

4. Übernahme

4.1. Der geplante Übergabezeitpunkt ist mindestens eine (1) Woche vor Übergabe mit HFO schriftlich zu vereinbaren.

4.2. Der Auftragnehmer hat HFO die Fertigstellung der Leistung unverzüglich mitzuteilen und befugtes Personal von HFO zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle zu ermitteln.

4.3. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer HFO nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

4.4. Wird der Vertragsgegenstand mit Mängeln übernommen, behält HFO – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte – das Vertragsentgelt zurück. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere

Eingangsprotokolle, Schulungs-/Einweisungsunterlagen, die schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 2. dieses Beiblatts, hemmt die Fälligkeit des Vertragsentgelts bis zu 100 % (einhundert Prozent). Eine etwaig zur Anwendung gelangende Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

- 4.5. Die bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls, gilt nicht als Übernahme.

5. Hygiene

- 5.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Vertragsgegenstand bei Übergabe an HFO sämtlichen gesetzlichen bzw. gewöhnlich für medizintechnische Produkte und Leistungen vorausgesetzte Anforderungen an die Hygiene erfüllt.
- 5.2. Sämtliche Anforderungen an die hygienische Aufbereitung des Vertragsgegenstandes samt Zubehör sind HFO schriftlich bekannt zu geben.

6. Einhaltung des Medizinproduktegesetzes bzw der Medizinproduktebetreiberverordnung

- 6.1. Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung der MDR sowie des MPG 2021 zu entsprechen.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat bei allen netzbetriebenen bzw. in der Medizinproduktebetreiberverordnung, BGBl. II 70/2007, angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. 1/1957 idgF, in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen. Die Eingangsprüfung ist mittels aufgelegter Drucksorten des Auftragnehmers zu dokumentieren.
- 6.3. Umfang, sowie Art und Weise der Eingangsprüfung, orientieren sich an jenem der wiederkehrenden Prüfung (gemäß Herstellerangaben bzw. Medizinprodukte Betreiberverordnung). Die geprüften Medizinprodukte sind vom Auftragnehmer mit dem Datum der nächsten sicherheitstechnischen Kontrolle (STK) bzw. MTK (Monat, Jahr) zu kennzeichnen.

7. Garantie

- 7.1. Unbeschadet der gesetzlichen bzw vertraglich vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen garantiert der Auftragnehmer im Sinne des § 880a ABGB die Mängelfreiheit des Vertragsgegenstandes für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Übernahme durch HFO. Etwaige sonstige Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Garantie unberührt.
- 7.2. Innerhalb des Garantiezeitraums bzw. bei einer allenfalls länger vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands während dieses Zeitraums stellt der Auftragnehmer ferner sämtliche Software-Updates und Upgrades im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung von HFO bedarf.

8. Ersatzteilgarantie

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei einer allenfalls länger vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands, während dieses Zeitraums, sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.
- 8.2. Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

9. Software / Betriebssystem

- 9.1. Die Software eines Medizinproduktes ist vom Auftragnehmer jedenfalls in der Form auf dem aktuellen Stand zu halten, dass diese mit dem Betriebssystem auf welchem diese installiert ist bzw. mit welchem diese verbunden ist kompatibel ist. Dies beinhaltet auch die Kompatibilität mit etwaigen Softwareupdates (insbesondere Sicherheitsupdates) des Betriebssystems. Sollten HFO oder dessen Patienten auf Grund einer Inkompatibilität Schäden entstehen, wird der Auftragnehmer HFO für diese schad- und klaglos halten.
- 9.2. Die Bedingungen des "Beiblatt - Besondere Bedingungen für Software" gelten für derartige Software ergänzend.

10. Ortsfeste medizintechnische Anlagen

- 10.1. Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander, sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw. vereinbarten Anschlüssen, sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen.
- 10.2. Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen, sowie mit HFO abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten. Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw. Bestandteil des Angebots.
- 10.3. Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbauten, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen.

11. Anlagen-/Geräteausfall

Der Auftragnehmer garantiert, bei Ausfall der Anlage/des Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen, oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von zwei (2) Werktagen zu liefern.

12. Instandhaltung

- 12.1. Die Instandhaltung umfasst die Inspektion, Wartung und Instandsetzung des Vertragsgegenstands. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM EN 13306 idgF (oder auf eine die zum Vertragszeitpunkt anstelle derer anwendbare Norm) verwiesen.
- 12.2. Die Instandsetzung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Medizinprodukts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile, inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe, müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung), sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.
- 12.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens zwei (2) Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebung, sowie die notwendigen Unterlagen für HFO, vorzuhalten.
- 12.4. Der Auftragnehmer hat Instandhaltungsberichte zu übergeben, die insbesondere jede Instandhaltungsmaßnahme wie folgt dokumentiert:
 - a) eindeutige Identifikation der Anlage/des Gerätes (MP-ID Nummer, Seriennummer)
 - b) Datum der Instandhaltung
 - c) ausgefallene bzw. gewartete Komponente
 - d) Fehlermeldung/Ursache der Störung
 - e) Art und Dauer der Behebung, Zählerstand d. Betriebsstundenzählers
 - f) Prüfprotokoll der sicherheitstechnischen Kontrolle (STK)
 - g) Kennzeichnung des Gerätes mit Monat /Jahr der nächsten STK.

* * * * *

- Beiblatt -

Besondere Bedingungen für Software

1. Anwendungsbereich

Sofern HFO IT-Infrastruktur, Software oder IT-Beratungsleistungen bestellt, kommen die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich und vorrangig gegenüber den AEB zur Anwendung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AEB unberührt.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Für individuell für HFO entwickelte Software ("**Individualsoftware**") räumt der Auftragnehmer HFO ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und sublizensierbares Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Nutzung hinsichtlich sämtlicher derzeit bekannter und zukünftig entstehender Verwertungsarten. Das Nutzungsrecht ist mit dem vereinbarten Vertragsentgelt abgegolten.
- 2.2. Bei dem Erwerb von Standardsoftwarelizenzen ("**Standardsoftware**") räumt der Lizenzgeber HFO für die Anzahl bzw im Umfang der erworbenen Standardsoftware ein nicht ausschließliches, unbefristetes und räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 2.3. Nutzungsrechte sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten.

3. Wartung

- 3.1. Mangels abweichender Vereinbarung stellt der Auftragnehmer HFO für einen Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Software kostenlose Updates zur Behebung allfälliger Fehler oder Schwachstellen zur Verfügung. Die Kosten der Wartung sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Supporthotline oder E-Mail-Adresse bereitzustellen, um HFO die Einholung von Auskünften bei Störungen oder Problemen mit der Software einzuholen.
- 3.3. Ist die (Weiter-)Nutzung der Software nicht möglich, unzumutbar oder ernstlich eingeschränkt oder ist zu befürchten, dass ein Softwarefehler einen schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Software oder IT-Infrastruktur von HFO hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich zu beheben.

4. Qualifikation, Einschulung, Dokumentation

- 4.1. Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung nur qualifiziertes Personal ein.
- 4.2. Auf Verlangen von HFO schult der Auftragnehmer das von HFO benannte Personal in der Implementierung und/oder Nutzung der Software unentgeltlich ein, um eine selbstständige Installation und Bedienung der Software durch HFO zu ermöglichen.
- 4.3. Die Lieferung oder Leistung umfasst eine vollständige, vervielfältigbare Dokumentation in elektronischer Form (Handbuch, Manual). HFO ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

5. Cybersicherheit

- 5.1. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seiner Software sicherzustellen.
- 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung sicherer und dem Stand der Technik entsprechender Softwareentwicklungsmethoden sowie zur Implementierung angemessener, branchenüblicher Standards, Prozesse und Methoden, um jegliche Schwachstellen und sicherheitsrelevante Ereignisse im Zusammenhang mit der Software zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben.
- 5.3. Der Auftragnehmer informiert HFO unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Software betreffen, soweit HFO hiervon betroffen ist oder dies wahrscheinlich ist.
- 5.4. Sofern im Zuge der Leistungserbringung ein Zugriff durch den Auftragnehmer auf IT Infrastruktur und/oder Daten von HFO oder der mit dieser verbundenen Unternehmen erfolgt oder erfolgen könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung einzuhalten, welche HFO dem Auftragnehmer auf Verlangen übermittelt.

* * * * *

- Beiblatt -

Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

1. Anwendungsbereich

Sofern HFO Dienstleistungen im Bereich der Beratung ("**Beratungsleistungen**") bestellt, kommen die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich und vorrangig gegenüber den AEB zur Anwendung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AEB unberührt. Sofern die Beratungsleistungen auch Leistungen im Zusammenhang mit Informationstechnologie umfassen (IT-Beratungsleistungen), gelten zusätzlich und vorrangig die Bestimmungen des "Beiblatt – Besondere Bedingungen für Software".

2. Leistungsumfang, Leistungserbringung

- 2.1. Art, Inhalt, Fristen und Ziele der Beratungsleistungen richten sich nach dem im jeweiligen Einzelfall in der Bestellung schriftlich vereinbarten Leistungsumfang (Projektbeschreibung).
- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt die Beratungsleistungen selbstständig und eigenverantwortlich unter Wahrung der Interessen von HFO sowie unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal stehen in keinem Arbeits- oder (freien) Dienstverhältnis mit HFO. Festgehalten wird ferner, dass der Auftragnehmer nicht an Weisungen von HFO gebunden ist, sofern diese nicht in Zusammenhang mit den Beratungsleistungen stehen und/oder vertraglich vereinbart worden sind.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von HFO, mangels abweichender Vereinbarung aber jedenfalls am letzten Werktag eines Kalendermonats, Auskunft über den Stand der Leistungserbringung zu erteilen. Der Auftragnehmer hat HFO ferner jederzeit auf Verlangen, spätestens aber bei Vertragsende, sämtliche im Rahmen der Bestellung erstellten Arbeitsergebnisse, unabhängig davon ob diese fertiggestellt sind oder nicht, auf geeignete Weise (physisch oder elektronisch) herauszugeben. Hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse gilt Punkt 6.3. der AEB.
- 2.4. Unbeschadet des Erfüllungsorts gemäß Punkt 5.1 der AEB ist der Auftragnehmer in der Wahl seines Arbeitsortes frei, soweit nicht für bestimmte Leistungsteile anderes vereinbart oder die Anwesenheit des Auftragnehmers am Erfüllungsort sachlich notwendig ist. Präsentations- oder Besprechungstermine finden auf Verlangen von HFO am Sitz von HFO statt.
- 2.5. Nach vollständiger Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs hat der Auftragnehmer einen schriftlichen Abschlussbericht vorzulegen.

3. Personal

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichendes sowie ausschließlich qualifiziertes Personal für die Erbringung der Beratungsleistungen einzusetzen. Vor Beginn der Leistungserbringung sowie jederzeit auf Verlangen von HFO hat der Auftragnehmer eine Liste des eingesetzten Personals vorzulegen sowie auf Verlangen die Qualifikation (Ausbildung, Berufserfahrung, Referenzprojekte) nachzuweisen. Änderungen im eingesetzten Personal sind HFO unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Der Auftragnehmer trägt die alleinige und volle Verantwortung für das von ihm eingesetzte Personal und sichert zu, dass sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligung für den Einsatz des Personals (Aufenthaltstitel, Arbeitsbewilligung) vorliegen. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, sämtliche anwendbaren steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem eingesetzten Personal einzuhalten und HFO in Falle von Verletzungen dieser Bestimmungen von jeglichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 3.3. Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer HFO einen leitenden Angestellten als Projektleiter und zuständigen Ansprechpartner namhaft zu machen. Bei (voraussichtlicher) Verhinderung des Projektleiters von mehr als einer Kalenderwoche (zB wegen Urlaubs, Krankheit oder sonstigen Gründen) ist HFO ein Vertreter mit zumindest gleichwertiger Qualifizierung bekannt zu geben. Die Auswechslung des Projektleiters ist nur aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung von HFO zulässig.
- 3.4. HFO ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung oder den Ausschluss bestimmter, bei Leistungserbringung vom Auftragnehmer eingesetzter Personen zu verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde fachliche Qualifikation oder persönliche Eignung, ein unangebrachtes Verhalten im Zuge der Leistungserbringung, Verletzung von Geheimhaltungs- oder Sorgfaltspflichten oder begründete Sicherheitsbedenken.
- 3.5. Jegliche Mehraufwände aufgrund von Ausschluss oder Auswechslung von Personal gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Honorar

- 4.1. Höhe und Art der Honorierung richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall. Mangels abweichender Vereinbarung gilt das vereinbarte Honorar als Festpreis.

- 4.2. Wird die Honorierung der Beratungsleistungen nach Zeiteinheiten vereinbart, gelten mangels abweichender Vereinbarung folgende Bestimmungen:
- a) Maßgebliche Abrechnungseinheit ist eine volle Stunde. Angefangene Stunden können nur anteilig in vollen 15-Minuten-Einheiten verrechnet werden.
 - b) Die jeweiligen Vergütungssätze verstehen sich exklusive Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben.
 - c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aufgewendeten Zeiten nachvollziehbar zu dokumentieren und HFO eine detaillierte Zeit- und Leistungserfassung in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserfassung hat zumindest folgende Inhalte aufzuweisen: Datum der Leistungserbringung, Personal, Kurzbeschreibung der Tätigkeit, Zeitaufwand der jeweiligen Tätigkeit.
 - d) Die Honorierung richtet sich nach der von HFO nach vollständiger Erbringung der Beratungsleistungen schriftlich genehmigten Zeit- und Leistungserfassung.
- 4.3. Sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers, insbesondere allfällige Reise-, Neben- und Materialkosten oder Barauslagen gelten mit dem Honorar als vollständig abgegolten, sofern nicht in der Bestellung anders vereinbart. Allfällige Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert honoriert. Soweit ein Anspruch auf Ersatz von Reisekosten vereinbart ist, werden durch HFO ausschließlich angemessene Reisekosten (bei Reise mit KFZ höchstens das jeweils geltende amtliche österreichische Kilometergeld) gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden keine Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten durch den Auftraggeber übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Verpflegungskosten bzw. Diäten.
5. Hat der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung eine unverbindliche Kostenschätzung erstellt und absehbar ist, dass die geschätzten Kosten nicht bloß geringfügig (mehr als 10%) überschritten werden, so hat der Auftragnehmer HFO bei sonstigem Verlust des Anspruchs auf Mehrkosten hierüber unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) zu informieren, die Gründe für die drohende Kostenüberschreitung darzulegen und eine überarbeitete Kostenschätzung vorzulegen. HFO ist in diesem Fall berechtigt, (i) die Kostenüberschreitung schriftlich zu genehmigen und die Fortsetzung der Leistungserbringung zu verlangen oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten und den bisherigen Aufwand zu honorieren.
- 5.1. **Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt**
- 5.2. Das Vertragsverhältnis endet mit vertragsgemäßer Erfüllung und Abnahme des vereinbarten Leistungsumfangs.
- 5.3. HFO und der Auftragnehmer sind jeweils berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 5.4. Als wichtiger Grund für HFO im Sinne von Punkt 5.2 gilt insbesondere:
- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens;
 - b) die Einstellung des Geschäftsbetriebes oder eines Teiles des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers, der sich auf die Beratungsleistungen bezieht;
 - c) die Verletzung von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer oder des von ihm eingesetzten Personals; sowie die
 - d) die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch den Auftragnehmer.

* * * * *